

Telefon: 233 – 39975
Telefax: 233 - 989 39975

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.222

**Autobahn A8 stadtauswärts; Einführung eines Tempolimits 60 km/h für ca. 1 km ab dem
Kreisel Obermenzing**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01818

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing
am 19.03.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14195

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01818

**Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes – Sendling
vom 07.10.2024**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing hat am 19.03.2024 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01818 beschlossen.

Die zuständige Autobahn GmbH solle gebeten werden, auf der Autobahn A8 (München-Stuttgart) stadtauswärts die zulässige Höchstgeschwindigkeit für zirka einen Kilometer ab dem Kreisel Obermenzing auf 60 km/h zu beschränken.

Die Forderung wird begründet mit der Verkehrslärmbelastung für die Anwohner bedingt durch massive Motorengeräusche im Beschleunigungsvorgang bei Personenkraftwagen und Motorrädern, die durch die vorrangig herrschende Westwetterlage zusätzlich verstärkt wird. So reiche der Schallkegel weit in die Wohnbebauung hinein.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der zuständigen Autobahn GmbH wurde vom Mobilitätsreferat die Bitte aus der Bürgerversammlung zugeleitet.

Hierzu hat mit E-Mail vom 26.03.2024 die Autobahn GmbH Folgendes rückgemeldet:

„Zur gewünschten Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h auf der Bundesautobahn A 8/West von BAB-Beginn in Richtung Autobahnkreuz München-West können wir Folgendes antworten.

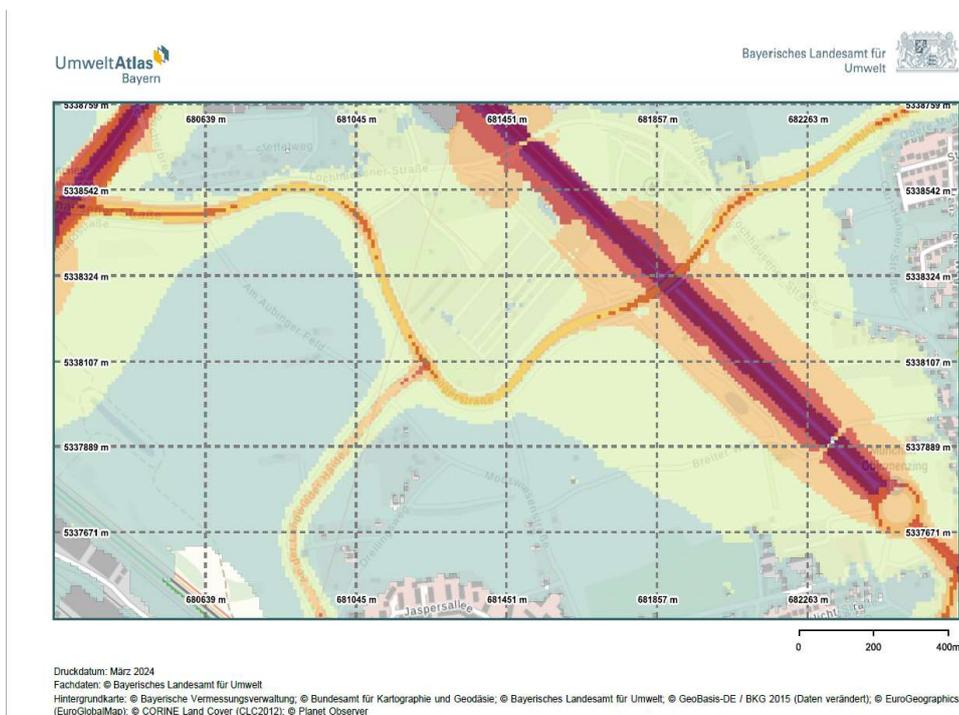
Eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung lässt sich weder aus Gründen des Lärmschutzes noch aus Gründen der Verkehrssicherheit gemäß der Straßenverkehrsordnung begründen, da die Voraussetzungen zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen bzw. aus Verkehrssicherheitsgründen nicht gegeben sind.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen zum Lärmschutz, wie z.B.

Geschwindigkeitsbegrenzungen werden in den Lärmschutz-Richtlinie-StV geregelt. Die Berechnung erfolgt noch nach dem Verfahren der RLS-90. Hier sind die Richtwerte für Wohngebiete tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A). Um hier verkehrsrechtliche Anordnungen rechtlich begründen zu können, muss eine Überschreitung des Richtwertes an einer erheblichen Anzahl an Gebäuden vorliegen.

Aufgrund der vorhandenen Unterschreitung der Auslöswerte von 54 dB(A) für Lärmsanierung und 60 dB(A) für verkehrsrechtliche Maßnahmen im betroffenen Gebiet, besteht keine rechtliche Begründung für derartige Lärmschutzmaßnahmen. Hilfsweise haben wir zur Darstellung den Auszug des Lärmkatasters beigegeben.

Zum andern ist das Unfallgeschehen in diesen Bereich der Bundesautobahn A8/West unauffällig und weist in diesem Streckenabschnitt keine Häufungen an Unfällen auf, die eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfordern.“



Anlage: A8-West – Auszug aus dem Lärmkataster

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01818 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 19.03.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h sind nach Auskunft der zuständigen Autobahn GmbH des Bundes am Beginn der Autobahn A8 ab dem Kreisel in Obermenzing nicht erfüllt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01818 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 19.03.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Frieder Vogelsgesang

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 21 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Über MOR-GL5 zurück zum

Mobilitätsreferat - GB2.222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5